



Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

Checklisten für werdende Eltern

im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gesundheit | Behörden | Finanzen | Arbeit





DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



"Das Programm "Koordinierende Kinderschutzzellen (KoKis)" wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert."



Bundesstiftung
Frühe Hilfen



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Liebe werdende Mütter und Väter,

Sie finden auf den nachfolgenden Seiten zunächst eine kurze Checkliste darüber, was Sie in der Schwangerschaft und nach der Geburt Ihres Kindes bedenken müssen und welche Dinge Sie erledigen müssen. Außerdem erfahren Sie, was Sie an finanziellen und materiellen Hilfen, wann und wo beantragen können und welche Unterlagen Sie dazu benötigen.

In der rechten Spalte befinden sich Links, die Sie zu weiteren Informationsseiten im Internet verbinden.

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den direkten Informationsquellen (Links).

Ab Seite 7 werden alle Punkte detailliert erklärt.

Hinweis: Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Viele weitere Infos finden Sie auch in unserem FamilienPortal unter
www.familienportal-wunsiedel.de

Ihre Ansprechpartner:
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
KoKi-Netzwerk frühe Kindheit
Jennifer Brodmerkel & Johanna Heider & Birgit Planner
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel

Tel.: 09232/80-287, -286, -287 oder der Email: koki@landkreis-wunsiedel.de

Checkliste **Vor** der Geburt

Was?	Wann?	Wo?
Schwangerschaftsberatungsstelle	bei Bedarf während der Schwangerschaft	Schwangerenberatung
Gesundheit		
Frauenarzt/Frauenärztin	ab Beginn der Schwangerschaft	Frauenarzt/Frauenärztin
Hebamme suchen	ab Beginn der Schwangerschaft	Hebammen
Geburtseinrichtung suchen/zur Geburt anmelden, ggf. PDA-Aufklärungsgespräch	während der Schwangerschaft	Kliniken und Co.
Kinderärztliche Praxis für die U-Untersuchungen suchen	während der Schwangerschaft	Praxen
Haushaltshilfe bei gesundheitlichen Beschwerden beantragen	vor oder nach der Geburt	siehe hier Krankenkasse (Frauenarzt/Hebamme -> Attest)
Arbeit		
Schwangerschaft bei der Arbeitsstelle bekannt geben	keine Frist (Gesundheitsschutz durch Arbeitgeber erst ab Bekanntgabe)	Arbeitgeber
Elternzeit beantragen	spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber
Mutterschutz	gilt ab 6 Wochen vor der Geburt	Arbeitgeber Leitfaden zum Mutterschutz

Was?	Wann?	Wo?
Behörden		
Vaterschaftsanerkennung beurkunden lassen	vor oder nach der Geburt	Jugendamt oder Standesamt
Sorgeerklärung abgeben (bei unverheirateten Paaren)	vor oder nach der Geburt	Jugendamt
Finanzen		
Mutterschaftsgeld beantragen	Bescheinigung über die Schwangerschaft spätestens 7 Wochen vor der Geburt einreichen	Krankenkasse und Arbeitgeber
Leistungen vom Jobcenter: Mehrbedarf für Schwangere/ Schwangerschaftsbekleidung/ Erstausstattungsbeihilfe beantragen	Bei Bedarf Mehrbedarf für Schwangere, Schwangerschaftsbekleidung: ab der 13. Schwangerschaftswoche Babyerstattung: 2-3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin Nachweis mit ärztlicher Bescheinigung oder Vorlage des Mutterpasses	Jobcenter
Leistungen der Stiftung „Hilfe für die Familie – Schwangere in Not“ beantragen	in den ersten Schwangerschaftsmonaten, bei Bedarf	Schwangerschaftsberatungsstelle

Checkliste **nach** der Geburt

Was?	Wann?	Wo?
Gesundheit		
U-Untersuchungen wahrnehmen	ab der Geburt	Vorsorgeübersicht
Krankenversicherung für das Kind abschließen	sofort nach der Geburt	Krankenkasse
Nachsorge durch Hebamme und Frauenarzt	ab der Geburt	Hebammen und Frauenarzt
Haushaltshilfe nach der Geburt möglich	bei gesundheitlichen Beschwerden	Frauenarzt Hebamme Krankenkasse
Behörden		
Anmeldung beim Standesamt	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt
Kind beim Einwohnermeldeamt anmelden	erfolgt automatisch durch das Standesamt	
Kitaplatz oder Tagespflegeplatz suchen	so früh wie möglich	Übersicht: Kinderbetreuung im LK WUN
Vaterschaftsanerkennung beurkunden lassen	vor oder nach der Geburt	Jugendamt oder Standesamt
Sorgeerklärung abgeben (bei unverheirateten Paaren)	vor oder nach der Geburt	Jugendamt

Was?	Wann?	Wo?
Finanzen		
Kindergeld beantragen	innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt	Familienkasse (Antrag zum Drucken) Online beantragen
Steueridentifikationsnummer	nach der Geburt	Zusendung erfolgt automatisch durch das Finanzamt (insofern Anmeldung des Kindes beim Standesamt erfolgt ist)
Kinderzuschlag beantragen	bei Bedarf, ab der Geburt möglich	Familienkasse (Antrag zum Drucken) Online beantragen
Elterngeld beantragen	innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt	Zentrum Bayern, Familie und Soziales Online Antrag
Wohngeld beantragen	bei Bedarf	Wohngeldstelle
Arbeitslosengeld II beantragen	bei Bedarf	Jobcenter
Unterhaltvorschuss beantragen	bei Bedarf	Jugendamt
Bayerisches Familiengeld	vom 13. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes	Zentrum Bayern, Familie und Soziales (Info zum Familiengeld), kein separater Antrag notwendig, wenn Elterngeldantrag gestellt wurde
Krippengeld beantragen	bei Bedarf (frühestens drei Monate bevor das Kind die Krippe oder Tagespflegebesucht)	Zentrum Bayern, Familie und Soziales

Checkliste **Vor** der Geburt

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
<p>Bei Fragen zur Schwangerschaft, Familienplanung oder Partnerschaft können Sie sich bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle informieren und beraten lassen. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie in folgenden Einrichtungen:</p>				
<p>Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Landratsamt Wunsiedel i. F. Fachbereich Gesundheitswesen: Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232/80-114 o. -115 o. 116,</p>				
<p>Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen der Diakonie Hochfranken in Marktredwitz (mit Außenstelle in Selb) Klingerstraße 2, 95615 Marktredwitz, Termine (auch für Selb) unter Tel.: 09231/63434</p>				
<h2 style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px;">Gesundheit</h2>				
<p>Frauenärztin/ Frauenarzt suchen</p>	<p>Während der Schwangerschaft sind in regelmäßigen Abständen Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen. Sie gehören zum Leistungsumfang der Krankenkassen und müssen nicht extra bezahlt werden. <u>Zu den Untersuchungen gehört:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstuntersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft • bis zur 32. SSW finden die Vorsorgeuntersuchungen in der Regel alle 4, danach alle 2 Wochen statt, bei einer Risikoschwangerschaft können mehr Termine notwendig sein • Abschlussuntersuchung in der 6. bis 8. Woche nach der Geburt • Die Vorsorgeuntersuchungen können beim Frauenarzt oder von einer Hebamme durchgeführt werden. Dabei wird auch der Mutterpass ausgestellt. <p>Nicht versicherte Frauen können sich an eine der oben genannten Beratungsstellen wenden.</p>	<p>ab Beginn der Schwangerschaft</p>	<p>Übersicht</p>	<p>Krankenversicherungskarte</p>

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Gesundheit				
Hebamme suchen	<p>Jede Frau hat Anspruch auf die Unterstützung einer Hebamme in der Schwangerschaft und in der Zeit nach der Geburt.</p> <p>Die Hebamme kann bis auf die Ultraschalluntersuchungen alle Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft machen. Sie stellt auch den Mutterpass aus.</p> <p>Die Kosten werden von der Krankenkasse übernommen.</p> <p>Leistungen vor der Geburt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsvorbereitungskurse • Beratung in der Schwangerschaft (Leistungen nach Geburt, siehe weiter unten) <p>⇒ Bei der Geburt unterstützt Sie die Hebamme, die im Dienst ist. Somit kann es sein, dass Ihre betreuende Hebamme, die Sie sich ausgesucht haben nicht bei der Geburt dabei ist. Zudem sind nicht alle Hebammen in Geburtskliniken tätig, sondern rein für die Vor- und Nachsorge für Sie da.</p>	ab Beginn der Schwangerschaft	Übersicht	Krankenversichertenkarte
Geburtseinrichtung suchen/zur Geburt anmelden/ PDA-Aufklärung	<p>Grundsätzlich gibt es folgende Möglichkeiten für die Entbindung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entbindung im Klinikum • Entbindung im Klinikum mit Kinderklinik • Entbindung im Geburtshaus • Hausgeburt (mit Hebamme) <p>Eine Entbindung im Geburtshaus und zu Hause sind jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen und einem komplikationslosen Schwangerschaftsverlauf möglich.</p>	während der Schwangerschaft	<p>Klinikum Marktredwitz Tel.: 09231/8092222</p> <p>Geburtshaus Rehau Tel.: 09283/8989180</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mutterpass • Krankenversichertenkarte

	<p>Wenn Sie eine Schwangerschaft mit Komplikationen und/oder bestimmten Risikofaktoren haben, kann es hilfreich sein, in einem Klinikum zu entbinden, welches über eine angeschlossene Kinderklinik verfügt, wie z.B. das Klinikum Weiden oder Hof.</p> <p>Ihre Hebamme und/oder ihr Frauenarzt können Sie sicher bei der Wahl der passenden Geburtseinrichtung beraten.</p> <p>Wenn Sie in einer Klinik entbinden wollen und eine PDA in Erwägung ziehen, ist empfehlenswert vorab an der PDA-Aufklärung teilzunehmen.</p> <p>Im Klinikum Marktredwitz findet z.B. jeden ersten Montag im Monat um 19:00 Uhr eine Infoveranstaltung mit Kreißaalführung statt.</p>		<p>Klinikum Weiden Tel.: 0961/303-3252</p> <p>Klinikum Hof Tel.: 09281 98-2400</p>	
--	---	--	--	--

Gesundheit

<p>Kinderärztliche Praxis für die U-Untersuchungen suchen</p>	<p>Die U1 und meist auch noch die U2 werden in der Geburts-einrichtung durchgeführt. Die danach folgenden U-Untersuchungen (U3-U9) werden in einer kinderärztlichen Praxis durchgeführt.</p> <p>Info zu den U-Untersuchungen hier</p>	<p>rechtzeitige Terminierung ab der Geburt des Kindes!</p>	<p>Kinderarzt</p>	
<p>Haushaltshilfe bei gesundheitlichen Beschwerden</p>	<p>Bei der jeweiligen Krankenkasse zu beantragen. Es ist keine Zuzahlung erforderlich. Die Notwendigkeit muss vom behandelnden Arzt oder der Hebamme festgestellt werden. Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach, welche Antragsformulare hierzu erforderlich sind. Wenn Sie eine Haushaltshilfe bewilligt bekommen haben, aber keine Haushaltshilfe finden, wenden Sie sich an die KoKi (siehe hier!)</p>	<p>Bei Beschwerden während der Schwangerschaft/bei Risikoschwangerschaft (z.B. Frühwehen)</p>	<p>Frauenarzt und Krankenkasse</p>	<p>Antragsformulare der jeweiligen Krankenkasse + Bescheinigung des Frauenarzt/ behandelnden Arztes/der Hebamme bei der Krankenkasse vorlegen</p>

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Arbeit				
Schwangerschaft bei der Arbeitsstelle bekannt geben	Weiterführende Informationen hier . (Broschüre: „So sag ich's meinen Vorgesetzten“)	keine Frist, aber möglichst früh, um die Einhaltung des Mutterschutzes zu gewährleisten	Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Mutterpass • Bescheinigung der Frauenärztin/ des Frauenarztes • der Hebamme
Mutterschutz	Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.	Sechs Wochen vor der Geburt beginnt die Mutterschutzfrist und endet acht Wochen nach der Geburt	Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung der Frauenärztin/ des Frauenarzt
Elternzeit beantragen	Weiterführende Informationen hier (Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“)	spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber	schriftlicher formloser Antrag (oftmals hat der AG einen internen Vordruck)

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Behörden				
Vaterschaftsanerkennung beurkunden lassen	<p>Die Vaterschaftsanerkennung ist wichtig bei Eltern, die nicht verheiratet sind. Zum Termin müssen <u>beide</u> Elternteile anwesend sein und ihr Einverständnis schriftlich bekunden.</p> <p>Die Vaterschaftsanerkennung kann auch nach der Geburt erfolgen, das Kind bekommt zunächst eine Geburtsurkunde ohne Vater ausgestellt und wenn dann Vaterschaftserkennung getätigt wurde, muss kostenpflichtig eine neue Geburtsurkunde angefordert werden.</p> <p>Weitergehende Informationen hier (Eltern im Netz).</p>	vor oder nach der Geburt, vorher telef. Termin vereinbaren	Jugendamt oder Standesamt	Ausweisdokument
Sorgeerklärung abgeben (bei unverheirateten Paaren)	<p>Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, müssen, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind haben möchten, eine öffentliche Sorgeerklärung abgeben.</p> <p>Zum Termin müssen <u>beide</u> Elternteile anwesend sein und ihr Einverständnis schriftlich bekunden.</p> <p>Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung können, falls gewünscht, in einem Termin beurkundet werden.</p>	vor oder nach der Geburt, vorher telef. Termin vereinbaren	Jugendamt	Ausweisdokument

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Finanzen				
Mutterschaftsgeld beantragen	Berufstätige Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhalten 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt von ihrer Krankenkasse Mutterchaftsgeld. Der Arbeitgeber zahlt den Nettolohn minus 13 Euro je Arbeitstag. Diese werden von der Krankenkasse gezahlt. Bei Bezug von ALG I zahlt nur die Krankenkasse.	vor Beginn der Schutzfrist einreichen. Spätestens 7 Wochen vor der Geburt.	Krankenkasse und Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> Antrag der Krankenkasse Bescheinigung des Frauenarztes oder der Hebamme
Leistungen des Jobcenters auf Antrag: <ul style="list-style-type: none"> Schwangerschaftsbekleidung Erstausstattungsbeihilfe Mehrbedarf für Schwangere 	<p>Sie haben die Möglichkeit, folgende einmalige Leistungen beim Jobcenter zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schwangerschaftsbekleidung Babyerstaussstattung <p>„Diese Leistungen können Sie auch beantragen und bekommen, wenn Sie kein Arbeitslosengeld II beziehen. Voraussetzung ist, dass Sie kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, um diesen speziellen Bedarf zu decken.“ (Quelle: Agentur für Arbeit)</p> <p>Für Bezieherinnen von ALG II besteht zudem die Möglichkeit, einen Mehrbedarf für Schwangere i. H. v. 17 % d. Regelleistung zu beantragen.</p>	Mehrbedarf f. Schwangere, Schwangerschaftsbekleidung: ab der 13. SSW Babyerstaussstattung: 2-3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin	Jobcenter	<ul style="list-style-type: none"> Schriftlicher formloser Antrag; bei Schwangerschaftsbekleidung und Erstaussstattung am besten genau auflisten, was konkret benötigt wird. Mutterpass
Zahlung der Stiftung „Hilfe für die Familie Schwangere in Not“ beantragen	Die Stiftung „Hilfe für die Familie – Schwangere in Not“ stellt einmalig pro Schwangerschaft ergänzende Leistungen zur Verfügung, wenn die Erstaussstattung nicht aus eigenen Mitteln gekauft werden kann oder die vom Jobcenter gewährte Leistung nicht ausreicht. Bei der Antragsstellung werden Sie von jeder Schwangerschaftsberatungsstelle unterstützt. Diese nimmt den Antrag auf und leitet ihn an die Stiftung weiter. Es ist wichtig, dass der Antrag nur bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle und nicht bei mehreren gestellt wird.	in den ersten Schwangerschaftsmo- naten (8-10 Wochen Bearbeitungszeit)	Schwangeren- beratungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> Personalausweis/Reisepass u. Meldebescheinigung Mutterpass Einkommensnachweise Unterlagen über vorhandenes Vermögen Kontoauszüge Mietvertrag Ggf. Bescheide vom Jobcenter

Checkliste **nach** der Geburt

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Gesundheit				
U-Untersuchungen wahrnehmen	Termine der U-Untersuchungen bei oder vor der Geburt ausgewählten Kinderarzt-Praxis wahrnehmen.	ab der Geburt	Kinderarzt	<ul style="list-style-type: none"> • Gelbes Heft für Vorsorgeuntersuchungen • Impfpass
Krankenversicherung für das Kind abschließen (Familienversicherung)	Bei gesetzlicher Krankenversicherung: Nach telefonischer Information schickt die jeweilige Krankenkasse ein Formular zu. Für das Kind gibt es zwei Wochen nach der Anmeldung eine eigene Versichertenkarte. Eine ärztliche Behandlung ist auch schon vorher möglich. Für die Versicherung des Kindes fallen keine zusätzlichen Kosten an. Info: Wenn <u>beide</u> Elternteile privat versichert sind, muss das Kind auch privat sichert werden. Ist nur ein Elternteil privat versichert, kommt es darauf an, wer von den Elternteilen der Hauptverdiener ist.	sofort nach der Geburt	Krankenkasse	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes • ausgefülltes Formular der Krankenkasse • Krankenversichertenkarte (falls schon vorhanden)
Nachsorge durch Hebamme	Nachsorgeleistungen der Hebamme <ul style="list-style-type: none"> • tägliche Besuche in den ersten 10 Tagen nach der Geburt (Wochenbett) • danach 16 weitere Leistungen bis zur achten Lebenswoche des Kindes • zusätzliche 8 Kontakte bei Fragen rund ums Stillen oder der Umstellung auf Beikost bis zum neunten Lebensmonat des Kindes oder dem Ende der Stillzeit (davon maximal 4 Hausbesuche) • nach ärztlicher Verordnung sind weitere Besuche durch die Hebamme möglich 	Ab Geburt bis zur achten Lebenswoche des Kindes, ggf. bei Bedarf und nach ärztlicher Verordnung länger	Hebammen Frauenarzt	

<p>Nachsorge durch Frauenarzt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu Rückbildungskursen und ggf. weiteren Angeboten <p>Nachsorgetermin bei Frauenarzt</p>	<p>Etwa sechs Wochen nach der Entbindung (nach Ende des Wochenbettes/Wochenflusses)</p>		
<p>Haushaltshilfe nach der Geburt möglich</p>	<p>Nur bei gesundheitlichen Beschwerden! Keine Zuzahlung bei der Krankenkasse erforderlich. Die Notwendigkeit muss vom behandelnden Arzt festgestellt werden. Wenn Sie keine Haushaltshilfe finden, wenden Sie sich an die KoKi (siehe hier!)</p>	<p>bei Bedarf</p>	<p>Frauenarzt und Krankenkasse</p>	<p>Bescheinigung des behandelnden Arztes</p>

Behörden

<p>Anmeldung beim Standesamt</p>	<p>Die Geburtsdaten des Kindes sowie die Personalien der Eltern werden in der Geburtseinrichtung aufgenommen und an das Standesamt (der Stadt, in der das Kind geboren wird) übermittelt.</p> <p>Wenn Sie die entsprechenden Unterlagen und Gebühren in Ihrer Geburtseinrichtung abgeben und die Bestimmung des Namens für Ihr Kind dort schon unterschrieben haben, müssen Sie nicht persönlich zum Standesamt, um die Unterlagen einzureichen. Die Klinik bringt die Unterlagen per Kurierdienst dorthin.</p> <p>Vereinbaren Sie telefonisch einen Termin zur Abholung der Geburtsurkunde des Kindes (Sie erhalten mehrere Exemplare). Hier bekommen Sie auch die von Ihnen eingereichten Dokumente zurück.</p>	<p>innerhalb einer Woche nach der Geburt</p>	<p>Standesamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsbescheinigung der Geburtseinrichtung • Geburtsurkunden der Eltern • Personalausweise der Eltern ggf. Heiratsurkunde der Eltern • Ggf. Familienstammbuch <p>Zusätzlich: <u>wenn nicht verheiratet:</u></p>
---	---	--	-----------------------------------	---

				<p>Vaterschaftsanerkennung (falls vorhanden) und ggf. Sorgerechtsklärung <u>wenn Kindesmutter geschieden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Heiratsurkunde und Scheidungsurteil • bei gemeinsamen Vorkindern: die Geburtsurkunden der Kinder
Kind beim Einwohnermeldeamt anmelden	Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgt automatisch durch das Standesamt.	erfolgt automatisch durch das Standesamt (wenn Sie dort die entsprechenden Unterlagen eingereicht/bzw. übermittelt haben, s.o.)		
Kitaplatz oder Tagespflegeperson suchen	Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Übernahme der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung beim Kreisjugendamt Wunsiedel i.F. beantragen. siehe hier	so früh wie möglich	siehe hier (Kitaplatz) siehe hier (Tagespflege)	
Vaterschaftsanerkennung beurkunden lassen	Die Vaterschaftsanerkennung ist wichtig bei Eltern, die nicht verheiratet sind. Beim Beurkundungstermin müssen beide Eltern anwesend sein, s.o. Weitergehende Informationen hier (Eltern im Netz).	vor oder nach der Geburt	Jugendamt oder Standesamt	Ausweisdokument
Sorgeerklärung abgeben (bei unverheirateten Paaren)	Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, müssen, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind haben möchten, eine öffentliche Sorgeerklärung abgeben. Bei der Erklärung müssen beide Elternteile anwesend sein, s.o.	vor oder nach der Geburt	Jugendamt	Ausweisdokument

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Finanzen				
Kindergeld beantragen	Für alle Kinder besteht ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld. Antragsvordruck Kindergeld (erhältlich bei der Familienkasse): arbeitsagentur.de Hier ist auch die Online-Antragstellung möglich.	innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt	Familienkasse (Antrag zum Drucken) Online beantragen	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • Geburtsbescheinigung vom Standesamt für den Antrag auf Kindergeld • Steuer-ID des Kindes
Kinderzuschlag beantragen	Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzung zum Kindergeld. Er richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften zwar den eigenen Unterhalt, nicht aber den ihrer Kinder finanzieren können. Als Faustregel gilt: Eltern, die ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen, können Kindergeld aber keinen Kinderzuschlag erhalten. Antragsvordruck Kinderzuschlag (erhältlich bei der Familienkasse): arbeitsagentur.de Hier ist auch die Online-Antragstellung möglich.	ab der Geburt möglich	Familienkasse (Antrag zum Drucken) Online beantragen	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • Einkommensnachweise
Elterngeld beantragen	Das Elterngeld beträgt i.d.R. 65% des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten 12 Monate (Minimum 300€). Elterngeldrechner: bmfsfj.de Antrag unter: Zentrum Bayern Familie und Soziales	innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt	Zentrum Bayern, Familie und Soziales	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • Geburtsbescheinigung vom Standesamt für den Antrag auf Elterngeld • Personalausweise der Eltern • Nachweise über Einkommen und Mutterchaftsgeld

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Wohngeld beantragen	<p>Wohngeld kann beantragt werden, wenn durch das eigene Einkommen die Kosten zum Wohnen nicht vollständig gedeckt werden können. Es ist abhängig vom Familieneinkommen. Wohngeld gibt es:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Mietzuschuss für den Mieter einer Wohnung, • als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines selbstgenutzten Eigenheimes oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung. <p>Bezieher von Wohngeld haben Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket (SGB II).</p>	bei Bedarf (wird nicht gewährt bei Bezug von ALG II, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe)	Wohngeldstelle Probeberechnung mittels Wohngeldrechner mgl.	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • Nachweis über Einkommen • Nachweis über Miete bzw. Kredit für Eigenheim
Arbeitslosengeld II beantragen	<p>ALG II kann beantragt werden, wenn der Lebensunterhalt durch die Familieneinkünfte nicht mehr gesichert werden kann.</p>	bei Bedarf	Jobcenter	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular und Anlagen • Personalausweis • Nachweise über Einkommen/Vermögen, Kontoauszüge • Mietvertrag • Kopie der Bankkarte, der Krankenversicherungskarte
Unterhaltvorschuss beantragen	<p>Anspruch auf Unterhaltvorschussleistungen hat ein Kind, welches</p> <ul style="list-style-type: none"> • das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat • bei einem seiner Elternteile lebt • dieser Elternteil ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten getrennt lebt • und dieser Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält. (Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu.) 	bei Bedarf	Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • Personalausweis • Geburtsurkunde des Kindes (Kopie) • Vaterschaftsanerkennung (Kopie) <p><u>bei geschiedenen Eltern:</u> Scheidungsbeschluss bzw. Nachweis vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben</p>

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Bayerisches Familiengeld	<p>„Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind. Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.“ (Quelle: ZBFS)</p>	Kein gesonderter Antrag notwendig, wird automatisch beim Elterngeldantrag mitbeantragt	Zentrum Bayern, Familie und Soziales (Info zum Familiengeld)	
Ggf. Krippengeld beantragen	<p>„Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern das Bayerische Krippengeld mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen für die Betreuung in einer nach dem BayKiBiG-geförderten Einrichtung oder Tagespflege entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze (i.d.R. 60.000 €) nicht übersteigt.“ Quelle: ZBFS</p> <p>Für die genauen Anspruchsvoraussetzungen und die Ermittlung der Einkommensgrenze nehmen Sie bitte dieses Hinweisblatt des ZBFS zur Kenntnis.</p>	Ab drei Monaten vor Beginn des Krippenbesuchs möglich, rückwirkend zwölf Monate möglich (sofern der Antrag spätestens bis zum 31.08. des Jahres gestellt wird, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet)	Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) (auch Online-Antrag möglich)	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular mit erforderlichen Unterschriften • Kopie Ihres Personalausweises oder Ihres Reisepasses • Kopie des Betreuungsvertrags oder – sofern ein solcher in Ausnahmefällen nicht vorliegt – des Gebührenbescheides • Von einer Einsendung der Einkommensunterlagen ist abzusehen, siehe hier



Ergänzende Empfehlung: **Baby-Timer** von „Schwanger in Bayern“ (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales). Alle wichtigen Termine im Blick: Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes. www.schwanger-in-bayern.de/service/baby-timer/index.php

Was macht die KoKi?



Bei der KoKi sind Sie grundsätzlich immer richtig!

Die KoKi kennt sämtliche Angebote des Landkreises und kann Ihre Informationszentrale sein, wenn Sie nicht genau wissen, wer Ihnen helfen kann.

Die KoKi ist auch Ansprechpartner in belastenden Lebenslagen, z.B. bei finanzieller Not, Entwicklungsschwierigkeiten von Kindern, fehlender Kinderbetreuung, Überlastung, fehlende familiäre Unterstützung, Unsicherheiten im Umgang mit Kindern, usw.

Die KoKi sucht für Sie die geeignete Unterstützung, kümmert sich um mögliche Kostenübernahmen und vermittelt Sie an den richtigen Ansprechpartner weiter, sodass Sie die geeignete Hilfe/ Entlastung ohne große Mühe erhalten. Z.B. können Ihnen eine Familienhebamme oder -kinderkrankenschwester mit Rat und Tat in der neuen Situation mit Ihrem Baby zur Seite stehen.

Die Angebote der KoKi sind unbürokratisch, freiwillig und kostenfrei!

Die Beratung kann auch anonym stattfinden!

Ihre Ansprechpartner:

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
KoKi-Netzwerk frühe Kindheit
Jennifer Brodmerkel & Johanna Heider & Birgit Planner
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel



Tel.: 09232/80-287, -286, -287 oder der Email: koki@landkreis-wunsiedel.de